

---

Stadt Landau in der Pfalz

**25. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010  
„westlich Horstring“**

**im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“**

---

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2  
Abs. 2 BauGB

Synopse von Juli 2021  
zur  
Entwurfssfassung von Dezember 2020

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
2. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
4. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Neustadt
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
6. Handwerkskammer der Pfalz, Geschäftsbereich Betriebsberatung/Wirtschaftsförderung, Kaiserslautern
7. Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Speyer
8. Fa. Hermann von Rautenkranz, Celle
9. Wintershall Dea GmbH, Barnstorf
10. Energie Südwest Netz GmbH, Landau in der Pfalz
11. Umweltschutz/Untere Abfall- und Wasserbehörde; Landau in der Pfalz
12. Jugendamt, Landau in der Pfalz

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen:

1. Amt für Schulen, Kultur und Sport, Landau in der Pfalz
2. Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd, Karlsruhe
3. Creos Deutschland GmbH, Homburg
4. Landesbetrieb Mobilität, Speyer, Projektmanagement Neubau, Dahn

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	<p>Stellungnahme vom 16.02.2021:</p> <p>gegen die Änderungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Behörde gegen die 25. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2010 keine Bedenken hat.</p> <p>Die Behörde sollte im anschließenden Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz wurden beteiligt.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.
2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße	<p>Stellungnahme vom 18.02.2021</p> <p>Gegen die 25. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 ‚westlicher Horstring‘ und die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes ‚F1 Neuaufstellung II‘ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen, wenn dieser entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird. Insbesondere sind vom späteren Nahversorger die im schalltechnischen Gutachten (Berichtsnummer: ACB 0620 - 408930 - 777_1 vom 11.08.2020, Verfasser: Dipl.-Ing. Norbert Sökeland) zugrunde gelegten Schalleistungspegel der Emittenten und die genannten Schallschutzmaßnahmen unter Nummer 6 zu beachten.</p> <p>Des Weiteren sollte vom späteren Betreiber der Nachweis über eine schalltechnische Untersuchung erbracht werden, dass die geplante Betriebsweise zu keinen Überschreitungen der maßgebenden Richtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den nächstgelegenen Immissionspunkten führt.</p> <p>Hinweise: Die Bedenken und Anregungen kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Behörde keine Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan hat, sofern dieser entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird. Auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans werden entsprechende Regelungen getroffen.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.
3	Kampfmittelstelle, Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 19.02.2021:</p> <p>Von Seiten der Kampfmittelstelle können wir folgende Aussage zu dem o. g. Bereich machen:</p> <p>Das gesamte Bereich lag im Bereich von Bombardierungen. Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist hier zwar nicht bekannt, allerdings liegt der Bereich in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden</p>	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden, betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern die Umsetzungsebene.</p>	-	Der Hinweis der Kampfmittelstelle wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>kann.</p> <p>Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.</p>			erforderlich.
4	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Koblenz</p>	<p>Stellungnahme vom 22.02.2021:</p> <p>wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte - bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass seitens der Behörde keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung praktische Denkmalpflege, Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer wurden beteiligt.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
5	<p>Freiwillige Feuerwehr. Landau in der Pfalz</p>	<p>Stellungnahme vom 23.02.2021:</p> <p>Gegen die 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 (Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „F1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung“ bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn diese unter Berücksichtigung folgender Forderung ausgeführt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.BI. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.4/2 vom 1.10.2015 (Amts. Bl. Nr. 8/2015, S. 154) anzuwenden.</li> <li>2. Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.</li> </ol> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus Sicht der Behörde keine Bedenken gegen die Teiländerung bestehen, sofern die aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden. Diese betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern die Umsetzungsebene und sollten bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p>			
6	Untere Bauaufsichtsbehörde, Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 24.02.2021:</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken:</p> <p>Auf folgende bauordnungsrechtliche Forderungen wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich des Backshops wird nur 1 Kundentoilette als Behinderten-WC eingebaut. Das ist gemäß den Vorgaben der Gaststättenverordnung nicht ausreichend. Hier fehlt eine Kundentoilette mit Vorraum für Damen und eine Kundentoilette mit Vorraum für Herren. Sollte innerhalb des Backshops die Ladennutzung überwiegen, d. h. es handelt sich nicht um eine Gaststätte, müssen bei einem Verkaufsraum mit max. 3 Stehtischen oder 10 Sitzplätzen keine Kundentoiletten nachgewiesen werden. Sobald die Gaststättennutzung überwiegt, müssen die nach der Gaststättenverordnung erforderlichen Toiletten wie vor genannt hergestellt werden. Eine barrierefreie Toilette ist jedoch auf jeden Fall erforderlich für das Personal.</li> <li>• Der Verkaufsraum hat keine natürliche Belichtung. Dies ist gemäß den Vorgaben der Gewerbeaufsicht nicht zulässig und sollte daher mit der Gewerbeaufsicht abgestimmt werden.</li> <li>• Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei dem Vorhaben zu beachten.</li> </ul>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Forderungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise auf bauordnungsrechtliche Forderungen sollten zur Kenntnis genommen werden, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung, sondern die Umsetzungsebene bzw. den Bebauungsplan. Daher werden diese in der Synopse zum Bebauungsplan behandelt.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.
7	Umweltamt, Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 10.03.2021:</p> <p>Das Umweltamt gab den anerkannten Umweltverbänden die Möglichkeiten für entsprechende Stellungnahmen; wir erhielten jedoch keine Rückmeldungen.</p> <p>Seitens Umweltplanung, Naturschutz und Artenschutzrecht existieren keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass seitens Umweltplanung, Naturschutz und Artenschutzrecht keine weiteren Bedenken und Anregungen existieren.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
8	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	<p>Stellungnahme vom 12.03.2021:</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen nach dem Inkraft-Treten der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass sich im Plangebiet derzeit keine Versorgungseinrichtungen des Trägers befinden sowie weder Anregungen noch Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes gesehen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden, betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern die Umsetzungsebene.</p> <p>Das Unternehmen sollte die rechtskräftigen Unterlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erhalten.</p>	-	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet weder Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke befinden noch Bedenken gegenüber der Planung gesehen werden.</p> <p>Das Unternehmen erhält die Unterlagen der rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderung.</p>
9	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 16.03.2021:</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben in beiden o. g. Bauangelegenheiten. Diesbezüglich nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im westlichen Horstring soll der bestehende NETTO-Markt abgerissen, und durch einen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll sich hierbei von aktuell etwa 700 m<sup>2</sup> auf 1150 m<sup>2</sup> erhöhen.</p> <p>Gegen einen Neubau des bestehenden Netto-Marktes mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche, die in Verbindung mit demographischen Veränderungen (breitere Flure, niedrigere Regale für älter werdende Kunden, ...) und einer Sicherstellung der Versorgung der Anwohner mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten stehen, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sollte man sich die Frage stellen, ob es städtebaulich Sinn macht, die mögliche Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Aktionsware nochmals um 45 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Das Gutachten von</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden, betrifft allerdings nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung, sondern den Bebauungsplan. Daher wird dieser in der Synopse zum</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Junker &amp; Kruse datiert von Mai 2019, also vor der Corona-Krise. Durch letztere mussten viele Läden der Landauer Innenstadt über Monate schließen, wobei etliche nicht überleben werden. Discounter und Vollsortimenter konnten durchgehend öffnen und auch ihre innenstadtrelevanten Waren kontinuierlich anbieten. Vor diesem Hintergrund sollte der Schutz der Landauer Innenstadt noch einmal neu überdacht werden, wobei wir empfehlen, die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Aktionsware im vorliegenden Fall auf den alten Stand (d. h. 70 m<sup>2</sup>) einzufrieren.</p>	<p>Bebauungsplan behandelt.</p>		
10	<p>Polizeipräsidium Rheinpfalz Leiter Zentrale Prävention, Ludwigshafen</p>	<p>Stellungnahme vom 16.03.2021:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB verweise ich Sie auf Checkliste, hinsichtlich der städtebaulichen Kriminalprävention. Zu der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sowie zur 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung‘ gibt es kriminalpräventiv keine wesentlichen Veränderungen.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus Sicht des Polizeipräsidiums Rheinpfalz kriminalpräventiv keine wesentlichen Veränderungen zur Flächennutzungsplanänderung gesehen werden. Im Übrigen wird auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention verwiesen.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>
11	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt am Main</p>	<p>Stellungnahme vom 17.03.2021:</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚F 1 Neuaufstellung II, 1. Teiländerung‘ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionen</b></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Die Bedingungen/Auflagen und Hinweise wurden bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilt und insbesondere wegen der Entfernung zu den Bahnanlagen als nicht relevant für die vorliegende Flächennutzungsplanteiländerung eingestuft.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
12	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Abteilung Service und Abfallwirtschaft, Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme vom 17.03.2021:</p> <p>Zu den o. g. Änderungen haben wir keine Ergänzungen zu unseren bereits gesendeten Stellungnahmen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 04.12.2019</i></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes F1 Neuaufstellung II; 1. Teiländerung</b></p> <p><b>Abfallentsorgung</b></p> <p><i>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</i></p> <p><b>Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</b></p> <p><b>„Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“</b></p> <p><i>Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (GGUV Vorschrift 43 bisher BGV V 27) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</i></p> <p><i>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungs-vorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</i></p> <p><i>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben.</i></p>	<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Träger keine Ergänzungen zu den Stellungnahmen zum Vorentwurf hat. Die allgemeinen Informationen zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen für den Einsatz dreiachsiger Entsorgungsfahrzeuge wurden bereits zum Vorentwurf zur Kenntnis genommen. Hieraus resultierten schon zum Vorentwurf keine Planänderungen oder –ergänzungen.</p>	-	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine zum Vorentwurf ergänzenden Stellungnahmen vorgetragen hat.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</i></p> <p><b>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</b>  <i>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</i></p> <p><i>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t). Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z.B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen. Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrts Höhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr</i></p> <p><i>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</i></p> <p><i>Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten</i></p> <p><i>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p><b>Stichstraßen und -wege (Wendeanlagen)</b> Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</p> <p><b>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</b> Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p>Wendekreis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</li> <li>• Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.)</li> <li>• Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge</li> <li>• Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m</li> <li>• der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschranke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.</li> </ul> <p>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</li> <li>• Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m</li> <li>• die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m</li> <li>• der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschranke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein</li> </ul> <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RASt 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS								
		<p>für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06).</p> <p><b>Einrichtung von Sammelplätzen</b>  In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</li> <li>• Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</li> </ul> <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</li> <li>• Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</li> <li>• Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</li> <li>• Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.</li> <li>• Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</li> <li>• Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden.</li> <li>• Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</li> </ul> <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="517 1294 1196 1388"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB (80/120l)</td> <td>0,55m</td> <td>0,51m</td> <td>0,3m<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table>	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB (80/120l)	0,55m	0,51m	0,3m <sup>2</sup>			
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter										
MGB (80/120l)	0,55m	0,51m	0,3m <sup>2</sup>										

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“				STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		MGB 240l	0,74m	0,59m	0,5m³			
		MGB 1.100l	1,25m	1,38m	1,8m³			
13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft; Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße	<p>Stellungnahme vom 17.03.2021:</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der v. g. Flächennutzungsplanänderung bzw. zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 05.11.2020 (34/2-29.00.03; 213BebPl20) aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes eine Stellungnahme abgegeben, die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Der Absatz <b>Abfallwirtschaft/Bodenschutz - Altablagerungen</b> - wird jedoch durch nachfolgenden neuen Absatz ersetzt:</p> <p><b>Altablagerungen</b> Ausgehend von unseren Unterlagen sind innerhalb des Planungsgebiets keine umweltrelevanten Flächen im Bodenschutzkataster erfasst.</p> <p>Zu dem in der Begründung beschriebenen ehem. Gärtnereigelände bzw. deren Teilfläche, im Westteil des Planungsgebiets, liegen mir keine Informationen vor. Da es sich hierbei um eine umweltrelevante Nutzung handelt, wird diese im Bodenschutzkataster nacherfasst. Hierzu wird ein Lageplan benötigt, aus dem die Lage und Ausdehnung des Gärtnereigeländes ersichtlich ist.</p> <p>Von Seiten des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass Gärtnereien als eingeschränkt altlastenrelevant gelten. Zur Klärung der Umweltrelevanz im Einzelfall ist unabhängig vom rechtlichen Hintergrund und vom konkreten Anlass der Untersuchungsmaßnahmen ein methodisches und schrittweises Vorgehen ratsam, folglich eine historische Erkundung und bei Hinweisen auf umweltrelevante Nutzungen eine orientierende Untersuchung. In Bezug auf die Anforderungen an die Klärung der Altlastenrelevanz wird empfohlen, die folgenden Vollzugshilfen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Branchenkatalog - Gärtnereien</li> <li>• Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Branchenbezogene Merkblätter zur Altlastenbehandlung - 20. Gärtnereien</li> </ul> <p>Aufgrund der umweltrelevanten Nutzung kann seitens des Bodenschutzes nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund schädliche Bodenverunreinigungen zu Tage treten. Daher empfiehlt sich folgende Punkte im baurechtlichen Verfahren zu</p>				<p>Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Stellungnahme der Behörde zum Vorentwurf weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die Hinweise wurden bereits in der Synopse zum Vorentwurf kommentiert und in der Planung zum Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu Abfallwirtschaft/Bodenschutz – Altablagerungen sollten zur Kenntnis genommen werden, betreffen jedoch nicht die Flächennutzungsplanänderung, sondern die Realisierungsphase bzw. den Bebauungsplan. Daher werden die Hinweise in der Synopse zum Bebauungsplan behandelt.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen: Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen.</li> <li>• Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren: Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf (z. B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser) ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</li> </ul> <p>Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeits- und Umweltschutz: Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. Ferner ist von Seiten des Bodenschutzes anzumerken, dass eine Versickerung auf altlastverdächtigen Flächen nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich ist.</li> </ul> <p>Darüber ist anzumerken, dass eine gezielte Versickerung auf umweltrelevanten Flächen und durch Auffüllungen (Bsp. Mulden) nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich ist. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist erbracht, wenn in diesen Bereichen die oSW1-Werte nach ALEX-02 in der zu durchsickernden Bodenpassage eingehalten werden. Hierzu ist eine Freimessungsuntersuchung durchzuführen.</p> <p>Sollten sich bei Ihnen später Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><u>Stellungnahme vom 05.11.2020:</u></p> <p><i>Im Rahmen der Beteiligung zu der v. g. Flächennutzungsplan-änderung bzw. zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</i></p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><b><u>Wasserschutzgebiete</u></b>  <i>Der betroffene Bereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Landau, Horstwiese und grenzt an die Schutzzone III des benachbarten Wasserschutzgebietes Dreihof, Offenbacher Wald an. Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete sowie das beiliegende Merkblatt für Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind zu beachten.</i></p> <p><b><u>Gewässer / Überschwemmungsgebiete</u></b>  <i>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</i></p> <p><b><u>Schmutzwasser</u></b>  <i>Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R. d. T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen.</i></p> <p><i>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.</i></p> <p><i>Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.</i></p> <p><i>Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen.</i></p> <p><b><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></b>  <i>Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.</i></p>	<p>Die folgenden Hinweise der Behörde wurden bereits in der Synopse zum Vorentwurf kommentiert und in der Planung zum Entwurf berücksichtigt. Der Absatz zu Abfallwirtschaft/Bodenschutz – Altablagerungen sollte, wie von der Behörde gewünscht, in den textlichen Festsetzungen durch den neuen Absatz zu Altablagerungen ausgetauscht werden.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</i></p> <p><i>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</i></p> <p><i>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</i></p> <p><i>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</i></p> <p><i>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.</i></p> <p><i>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</i></p> <p><i>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</i></p> <p><b>Starkregen / Hochwasserschutz</b></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZUR 25. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010 „westlich Horstring“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</i></p> <p><i>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</i></p> <p><i>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</i></p> <p><b>Grundwasser</b>  <i>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</i></p> <p><b><u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u></b></p> <p><b>Altablagerungen</b>  <i>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</i></p> <p><b>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen</b>  <i>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter <a href="http://www.mueef.rlp.de">www.mueef.rlp.de</a>) hingewiesen.</i></p>			